

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 154

des Abgeordneten Clemens Rostock (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/298

Lärmschutz und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen beim grundhaften Ausbau der A 11

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Gemäß Planfeststellungsbeschluss 506 717/11.6 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 29.11.2002 wird die A 11, südlich AS Britz bis südlich AS Gramzow grundhaft ausgebaut. Die A 11 führt in diesem Abschnitt durch ein hochsensibles Gebiet hinsichtlich des Schutzes der Landschaft und der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Die Schutzgebietskulisse besteht aus dem UNESCO-Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin mit dem NSG Grumsiner Forst / Redernswalde (gleichzeitig FFH-Gebiet) und dem SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin. Weiterhin ist das Gebiet von kleinen Waldsiedlungen geprägt wie z.B. Friedrichswalde, OT Glambeck.

Die Situation hat sich seit 2002 wesentlich verändert. Zum einen hat sich das Verkehrsaufkommen wesentlich erhöht. Andererseits haben sich die europäischen Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung hinsichtlich der europäischen Schutzgebiete (FFH und SPA) verschärft.

1. Ist der Planfeststellungsbeschluss von 2002 weiterhin gültig?
2. Wurden bei der Landschaftspflegerischen Begleitplanung die aktuellen Erhebungen hinsichtlich der Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt?
3. Wurde die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der europäischen Schutzgebiete berücksichtigt?

zu den Fragen 1-3: Die Bestandskraft und Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum grundhaften Ausbau der A 11 von km 41,85 bis km 78,25 vom 29.11.2002 (Beschluss-Nr.: 506 717/11.6), geändert durch Nachträge vom 10.12.2009 (40.9 717/11.6N) und 26.04.2013 (40.10 717/11.6N2), besteht uneingeschränkt. Die bauliche Realisierung der geplanten Baumaßnahmen begann unmittelbar nach Erlangung der Bestandskraft und wird sukzessive fortgeführt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan war Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Er berücksichtigte die aktuellen Erkenntnisse in Bezug auf das Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die aktuelle Rechtslage zum Zeitpunkt der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses.

4. Wurden aktuelle Lärmpegelmessungen im Bereich der Ortslage Glambeck vorgenommen und sind Lärmschutzmaßnahmen dort vorgesehen? Wenn nicht aus welchem Grund?

zu Frage 4: Lärmschutzmaßnahmen sind im Bereich der Ortslage Glambeck nicht vorgesehen. Über einen möglichen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge beim grundhaften Ausbau der A 11 wurde im o.g. Planfeststellungsbeschluss 506 7171/11.6 entschieden.

Nach der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) ist für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung eine Schallmessung nicht zugelassen. Aus diesem Grund sind Lärmpegelmessungen bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung auf Lärmschutzmaßnahmen durch die 16. BImSchV auch nicht erfolgt. Die Ermittlung möglicher Lärmvorsorgeansprüche erfolgt durch eine Lärmberechnung.